

Friedrichstraße 169  
10117 Berlin

Telefon: 030 206256-600

Telefax: 030 206256-601

DSTG \* Deutsche Steuer-Gewerkschaft \* Friedrichstr. 169 \* 10117 Berlin

An die  
Mitgliedsverbände der  
Deutschen Steuer-Gewerkschaft

[www.dstg.de](http://www.dstg.de)  
[dstg-bund@t-online.de](mailto:dstg-bund@t-online.de)

01. Februar 2021  
Info Nr. 06/2021

## **Ausweitung des Kinderkrankengeldes für 2021 vom Bundesrat gebilligt**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit DSTG-Information Nr. 02/2021 vom 15. Januar 2021 hatten wir Sie u.a. unterrichtet, dass der Bundestag wegen der anhaltenden Corona-Pandemie beschlossen hat, den Anspruch auf Kinderkrankengeld für gesetzliche Versicherte nach § 45 SGB V auch im Jahr 2021 deutlich auszuweiten. Mit seiner am 18. Januar 2021 erfolgten Billigung des Gesetzes hat der Bundesrat den Weg für ein deutlich erweitertes „Corona-Kinderkrankengeld“ geebnet, das darauf zielt, berufstätige Eltern von Kindern zu entlasten. Die Neuerungen gelten rückwirkend ab dem 5. Januar 2021.

Kern der Neuregelung ist eine Verdoppelung der verfügbaren Tage zum Bezug von Kinderkrankengeld und der Umstand, dass es nunmehr nicht nur auf eine nachzuweisende Erkrankung des Kindes ankommt, sondern auch schon ein Ausfall der Kinderbetreuung ausreichend ist. Insoweit wird nur noch eine Bescheinigung der Schule oder Kita über deren Schließung oder die Aufhebung der Präsenzpflcht benötigt. Eine vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erstellte Musterbescheinigung ist dieser Info als Anlage beigefügt.

Inhaltlich erweitert worden ist die Anzahl der verfügbaren Tage für den Bezug: Für jedes Elternteil besteht im Jahr 2021 nun ein Anspruch auf bis zu 20 Kalendertage Kinderkrankengeld pro Kind unter zwölf Jahren - für Alleinerziehende bis zu 40 Tage pro Kind. Insgesamt können maximal 45 Tage pro Elternteil (90 Tage für Alleinerziehende) in Anspruch genommen werden.

Zu beachten ist, dass ein Anspruch gegebenenfalls auch von einem Elternteil auf das andere übertragen werden kann. Die Möglichkeit des Homeoffice schließt den Anspruch nicht aus - ebenso wenig der Umstand, wenn ein Elternteil in einem systemrelevanten Beruf arbeitet.

Im Übrigen müssen die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen:

Es muss eine gesetzliche Krankenversicherung bestehen, das betroffene Kind muss hierüber familienversichert sein und darf das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, gilt die Altersgrenze nicht. Ferner muss es an einer anderen Betreuungsmöglichkeit im Haushalt fehlen.

Die Höhe des Kinderkrankengelds beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Das Kinderkrankengeld ist unmittelbar bei der jeweiligen Krankenkasse zu beantragen.

Nach Angaben des BMFSFJ soll die Verdoppelung der Kinderkrankentage auch auf die Bundesbeamten übertragen werden. Für Landesbeamte können die Länder eigene Landesregelungen treffen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des BMFSFJ unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/kinderbetreuung-bei-schul--und-kitaschliessungen/faq-kinderkrankentage-kinderkrankengeld/fragen-und-antworten-zu-kinderkrankentagen-und-zum-kinderkrankengeld/164976>.

Mit besten kollegialen Grüßen



Rafael Zender  
Bundesgeschäftsführer